

L 8 SO 136/20 B

Land
Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht
LSG Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
8
1. Instanz
SG Braunschweig (NSB)
Aktenzeichen
S 32 SO 72/19 PKH
Datum
13.08.2020
2. Instanz
LSG Niedersachsen-Bremen
Aktenzeichen
L 8 SO 136/20 B
Datum
07.10.2020
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 13. August 2020 aufgehoben. Der Klägerin wird für die erste Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt C., D., beigeordnet. Ratenzahlung wird nicht angeordnet. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die form- und fristgerecht ([§ 173 SGG](#)) eingelegte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere mit einem Wert des Beschwerdegegenstandes von 758,82 EUR (abweichende Festlegung des Regelsatzes für Oktober bis Dezember 2018 in monatlicher Höhe von 124,19 EUR und für Januar bis März 2019 von 128,75 EUR je Monat) statthafte ([§ 172 Abs. 3 Nr. 2](#) lit. b SGG i.V.m. [§§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht (SG) hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) zu Unrecht abgelehnt.

Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Den gemeinsam im Wege der objektiven Klagenhäufung ([§ 56 SGG](#)) erhobenen Klagen, der isolierten Anfechtungsklage ([§ 54 Abs. 1 SGG](#)) gegen den (Teil-)Aufhebungsbescheid der Stadt Münster vom 17.1.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.2.2019 ([§ 95 SGG](#)) betreffend die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherungsleistungen) für die Monate Oktober und November 2018 einerseits und der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([§§ 54 Abs. 1](#) und [4, 56 SGG](#)) gegen die Bescheide der Stadt Münster vom 21.11.2018 und 14.12.2018 ([§ 86 SGG](#)) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.2.2019 (betreffend Dezember 2018 bis März 2019) andererseits sind nach überschlägiger Prüfung hinreichende Erfolgsaussichten zuzusprechen. Die Rechtsverfolgung ist auch nicht mutwillig.

Im Streit um die abweichende Festlegung des Regelsatzes für den Zeitraum von Oktober 2018 bis März 2019 wegen der Inanspruchnahme von Verpflegung während eines Krankenhausaufenthalts der Klägerin sind die angefochtenen Bescheide der Stadt Münster insoweit nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig, weil die Anwendung des [§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII](#) wegen anderweitiger Bedarfsdeckung - in Abgrenzung zu einer Einkommensanrechnung nach [§ 82 SGB XII](#) - voraussetzt, dass der Bedarf des Leistungsempfängers durch andere Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise abgedeckt wird (grundlegend BSG, Urteil vom 11.12.2007 - B [8/9b SO 21/06 R](#) - juris Rn. 19 m.w.N. zu der bis zum 31.12.2010 geltenden Vorgängervorschrift [§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#)). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Einer wertmäßigen Anrechnung der Krankenhausverpflegung als Einkommen i.S. des [§ 82 SGB XII](#) steht aller Voraussicht nach entgegen, dass eine Einkommensberücksichtigung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn Verpflegung im Rahmen einer nichtselbstständigen Beschäftigung gestellt wird (BSG, Urteil vom 23.3.2010 - B [8 SO 17/09 R](#) - juris Rn. 38 m.w.N.; für das SGB II vgl. auch BSG, Urteil vom 18.6.2008 - B [14 AS 22/07 R](#) - juris Rn. 15 ff.; zum Ganzen vgl. auch Gutzler in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 27a Rn. 92 ff.). Auch diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Auf diese Rechtslage ist bereits mit der auf die Entscheidung des SG Mainz (Urteil vom 18.7.2016 - [S 13 SO 126/15](#) -) gestützten Klagebegründung vom 11.7.2019 hingewiesen worden. Der Klägerin ist es nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Kosten der Prozessführung selbst zu tragen, auch nicht zum Teil oder in Raten.

Die Beordnung des Rechtsanwaltes beruht auf [§ 121 Abs. 2 ZPO](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Wessels Frerichs von Wehren

Rechtskraft

Aus

Login

NSB

Saved

2020-10-27